

Drucksachen-Nr.

0397/2022

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 31.08.2022**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus Gründen des Datenschutzes nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt Ö

**Anregung vom 12.07.2022 zur Einkürzung oder Fällung einer
städtischen Wildkirsche**

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein solch starker Rückschnitt, der gemäß der Schilderung der Petentin zielführend wäre („so kürzen lassen, dass die Früchte nur noch auf den Grünstreifen oder die halbe Wegbreite fallen“), würde eine sogenannte Kappung des Gehölzes bedeuten und wäre weder fachgemäß noch mit der Baumschutzsatzung vereinbar. Eine häufigere Reinigung des Fußweges, an welchem der Baum sich befindet, wurde bereits abgehandelt und vom Abfallwirtschaftsbetrieb negativ beschieden.

Auch der Vorschlag, den Baum zu fällen und „durch eine geeignetere Neupflanzung“ zu ersetzen, kommt nicht in Betracht und würde anderen Notwendigkeiten (Erhalt der grünen Infrastruktur, Steigerung der Biodiversität und vieles mehr) entgegenstehen. Die Früchte sind zudem eine wichtige Nahrungsquelle insbesondere für Vögel und können natürlich im Sinne einer ‚essbaren Stadt‘ auch gerne von Bürger/innen zum Verzehr genutzt werden.

Unterschiedliche Gehölze bringen unterschiedlich starke ‚Verschmutzungen‘ durch Blüten, Pollen, Früchte und Laub mit sich, die - wie auch in diesem Fall – in der Regel durchaus hinzunehmen sind. Bestandsgehölze ohne triftigen Grund zu kappen oder zu fällen kann allerdings nicht die Lösung einer von unterschiedlichen Personen unterschiedlich stark empfundenen Störung sein, zumal die Beeinträchtigungen durch den Fruchtfall nur von kurzer Dauer sind. Dann trocknen die Früchte und die Beeinträchtigungen werden allein dadurch schon weniger, oder sie werden im nächsten Kehrintervall entfernt.

Der Antrag sollte zurückgewiesen werden.